

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

Wahl zum Nationalrat 2024

Wahlwerbungsbericht

Reihe PARTEIEN 2025/11

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Mängel im Wahlwerbungsbericht	2
Klärung von Sachverhalten	3
Korrigierter Wahlwerbungsbericht	3
Veröffentlichung durch den RH	5
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	6

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien,
im Juli 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock/Alexey_Arz](#)

Wahlwerbungsbericht NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

Wahl zum Nationalrat 2024

Kenndaten	
Wahl zum Nationalrat 2024	
Stichtag	9. Juli 2024
Wahltag	29. September 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum	3.536.269,85 EUR

Quellen: Parteiengesetz 2012; Statistik Austria; NEOS

Prüfungsverfahren

1 (1) Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ (in der Folge: **Partei**) trat zur Wahl zum Nationalrat 2024 (in der Folge: **Nationalratswahl 2024**) unter der Bezeichnung „NEOS – die Reformkraft für dein neues Österreich“ an. Sie hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 26. März 2025 den Wahlwerbungsbericht zur Nationalratswahl 2024 (Erstversion) zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 26. März 2025).

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Wahlwerbungsberichts der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei 3.535.699,78 EUR.

(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 21. Mai 2025 zur Stellungnahme sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts inner-

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

halb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei, ohne aktualisierten Wahlwerbungsbericht und Prüfungsvermerk, langte im RH am 13. Juni 2025 ein.

Aufgrund weiterer erforderlicher Nachfragen des RH übermittelte die Partei am 15. Juli 2025 einen korrigierten Wahlwerbungsbericht und Prüfungsvermerk zur Prüfung des Wahlwerbungsberichts durch den Wirtschaftsprüfer vom 15. Juli 2025.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Wahlwerbungsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 26. März 2025 übermittelte Wahlwerbungsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 13. Juni 2025 dazu Stellung und gab am 18. Juni 2025, am 23. Juni 2025, am 2. Juli 2025 und am 8. Juli 2025 zu Nachfragen des RH Auskunft.

Unrichtiger Ausweis der Aufwendungen für Inserate und Werbeschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots sowie im Internet:

(a) Feststellungen des RH

Der RH hatte auf Grundlage von § 11a Abs. 1 PartG Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens bestellt, welche die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben zu beurteilen hatten.

Der Wahlwerbungsbericht der Partei bezifferte die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots für die Nationalratswahl 2024 mit 72.433,98 EUR, die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Internet mit 653.043,53 EUR.

Vor dem Hintergrund der Angaben im Gutachten aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung konnten nach Ansicht des RH die Aufwendungen im Wahlwerbungsbericht unrichtig bzw. unvollständig sein. Im Gutachten waren etwaige Rabatte nicht berücksichtigt.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Nach mehrmaligen Kontrollen der Partei habe sie festgestellt, dass folgende Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Wahlwerbungsbericht nicht richtig zugeordnet und deshalb zu korrigieren waren:

- die Aufwendungen für Hörfunkmedien, audiovisuelle Medien und Kinospots: 72.433,98 EUR korrigiert auf 120.549,22 EUR,
- die Aufwendungen für Internet: 653.043,53 EUR korrigiert auf 605.498,36 EUR.

In Bezug auf die Aufwendungen für Internet habe die Partei zudem festgestellt,

- dass im Wahlwerbungsbericht drei Weiterverrechnungen des Parlamentsklubs in Höhe von 4.746,05 EUR noch nicht berücksichtigt wurden,
- dass die gemeldeten Wahlwerbungsaufwendungen zu viel bezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 4.175,98 EUR enthielten.

In Zusammenschau dieser beiden Zahlungskorrekturen ergab sich ein Saldo von 570,07 EUR, um den die Wahlwerbungsaufwendungen somit höher waren als im Wahlwerbungsbericht angegeben.

Klärung von Sachverhalten

- 3 Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des Wahlwerbungsberichts zur Stellungnahme auf; die konkreten Anhaltspunkte ergaben sich aus dem Vergleich mit den Wahlwerbungsaufwendungen für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 und für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme und mit den vorgelegten Unterlagen ausräumen.

Korrigierter Wahlwerbungsbericht

4 (1) Infolge der Aufforderung des RH zur Stellungnahme vom 21. Mai 2025 sowie der Nachfragen des RH korrigierte die Partei ihren Wahlwerbungsbericht. Der Wirtschaftsprüfer aktualisierte den Prüfungsbericht sowie den Prüfungsvermerk. Der Prüfungsvermerk war mit 15. Juli 2025 datiert.

(2) Die Partei übermittelte am 15. Juli 2025

- einen korrigierten „Bericht über die Prüfung des Wahlwerbungsberichts gemäß § 4 Abs. 5 PartG“ des Wirtschaftsprüfers für die Wahl zum Nationalrat am 29. September 2024 mit einem Prüfungsvermerk vom 15. Juli 2025,
- einen betragsmäßig korrigierten Wahlwerbungsbericht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

(3) In der Endversion des Wahlwerbungsberichts (15. Juli 2025) korrigierte die Partei die Beträge bei zwei Wahlwerbungsaufwendungen im Vergleich zur Erstversion, wodurch sich auch die Gesamtsumme änderte:

Tabelle 1: Korrigierte Beträge aufgrund der Prüfung durch den RH im Wahlwerbungsbericht der Partei

Aufwendungen nach § 4 Abs. 3 PartG	Wahlwerbungsbericht		Korrekturbetrag	Korrekturausmaß
	Erstversion	Endversion		
Position	in EUR			in %
Gesamtsumme aller Wahlwerbungsaufwendungen	3.535.699,78	3.536.269,85	570,07	0,02
<i>davon Inserate und Werbeeinschaltungen:</i>				
<i>Z 3b: in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots</i>	<i>72.433,98</i>	<i>120.549,22</i>	<i>48.115,24</i>	<i>66,43</i>
<i>Z 3c: im Internet</i>	<i>653.043,53</i>	<i>605.498,36</i>	<i>-47.545,17</i>	<i>-7,28</i>

Quelle: NEOS; Berechnung: RH

Die berichtigte Darstellung der Wahlwerbungsaufwendungen der Partei (Endversion) zeigte um 66,43 % höhere Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots sowie um 7,28 % geringere Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Internet. Die berichtigte Gesamtsumme belief sich auf 3.536.269,85 EUR.

Veröffentlichung durch den RH

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht der Partei führte diese die in **TZ 2** genannten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem aktualisierte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu erstatten.

(2) Da der korrigierte Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den korrigierten Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

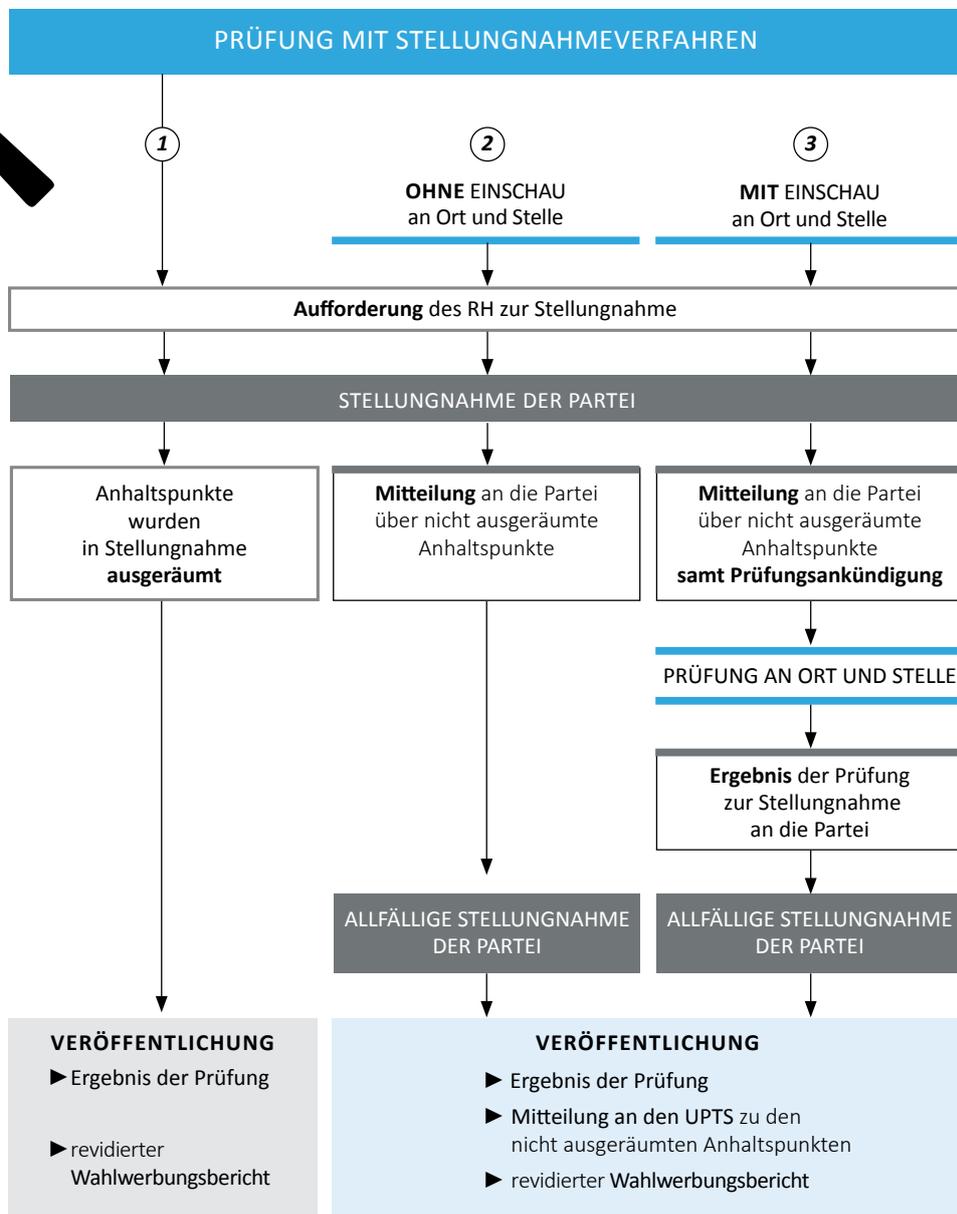
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
—
H

